

Abwasser- Lexikon

Abwasser:	Abwasser Im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
Schmutzwasser:	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Niederschlagswasser:	Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
Fremdwasser:	unerwünschter Abfluss in die öffentliche Abwasseranlage. Z.B. Drainagewasser oder Grundwasser.
Mischsystem:	Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
Trennsystem:	Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
Gerinne:	Gerinne sind Gräben, Rinnen, Mulden, Rigolen und sonstige Versickerungs- und Fortleitungseinrichtungen.
Leitungen:	Leitungen sind geschlossene Kanäle, Druckrohrleitungen und Gerinne.
Druckentwässerung:	Druckentwässerungsnetze bestehen aus Hebeanlagen (Pumpen), die in der Regel auf den angeschlossenen privaten Grundstücken errichtet werden, Hausanschlussdruckleitungen, Hauptdruckleitungen und den ggf. erforderlichen Spülstationen. Die Gesamtheit aller Pumpen und die ggf. erforderlichen Spülstationen dienen dazu, das gesammelte Abwasser in der Hauptdruckleitung fortzuleiten.
Öffentliche Abwasseranlagen:	<p>„Zu den öffentlichen Abwasseranlagen – nachstehend Abwasseranlagen genannt – gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen sowie die durch den Lippeverband oder in seinem Auftrag im Rahmen der von der Stadt übernommenen Aufgaben der Abwasserbeseitigung betriebenen Abwasseranlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.</p> <p>Zur Abwasseranlage gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">das gesamte Entwässerungsnetz im Sinne des § 1 einschließlich aller technischen Einrichtungen (z. B. Kanäle, Pumpwerke und Druckrohrleitungen, Regenbecken),Gerinne, soweit sie von der Stadt oder dem Lippeverband entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zur Abwasserbeseitigung erstellt und/oder benutzt sowie unterhalten werden,Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt bzw. der Lippeverband dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient oder

d) Druckentwässerungsnetze, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von der Stadt bzw. von dem Lippeverband errichtet werden.

- Grundstück:** Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- Grundstücks-entwässerungsanlagen:** Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf einem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Einläufe, Leitungen, Grundleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Prüfschächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Versickerungseinrichtungen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der Abwasseranlage.
- Abscheider:** Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verringern.
- Anschluss:** Der Anschluss ist die Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage bis einschließlich Prüfschacht bzw. bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Prüfschacht vorhanden ist. Zum Anschluss gehört auch die unmittelbare Verbindung (Anschlussstutzen, Muffe) zur Abwasseranlage. Der Anschluss ist nicht Bestandteil der Abwasseranlage.
- Einleiter:** Einleiter ist derjenige, der Abwasser in die Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
- Abwasserteilstrom:** Abwasserteilstrom ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, die in einem bestimmten Betriebsbereich, in einem Teil eines Betriebsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.
- Brauchwasseranlagen:** Brauchwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln und Nutzen von Grund- und /oder Regenwasser für Reinigungszwecke, Waschmaschineneinsatz, Toilettenspülungen usw., soweit sie nicht ausschließlich der Bewässerung dienen.
- Gebührenpflichtiger:** Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Anschluss an eine öffentliche Frischwasserversorgung, ist Gebührenpflichtiger hinsichtlich der Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab anstelle des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten der Frischwasseranschlussnehmer.

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK):	Grundsätzlich sind die Gemeinden gemäß Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Auf dem Stadtgebiet Hamm obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht mit Ausnahme der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) seit dem 01.04.2007 dem Lippeverband (LV). Lediglich der Bereich des Kanalnetzes, der allein der Straßenentwässerung dient, verbleibt auch in Zukunft im Aufgabenbereich der Stadt Hamm. Der Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie alle geplanten Maßnahmen einschließlich ihrer zeitlichen Abfolge mit geschätzten Kosten sind im ABK darzustellen. Das Konzept ist jeweils für sechs Jahre gültig und bedarf der Fortschreibung.
Düker:	Leitung zwischen zwei Schächten zur Unterführung von kreuzenden Abwasserkanälen und Gewässern. Dabei nutzt man das Prinzip der kommunizierenden Röhren.
Freispiegelgefälle:	Das Wasser fließt in einer "Freispiegelleitung" durch die Kraft der Erdanziehung von einem höher gelegenen Abwasserschacht zu einem tiefer liegenden Abwasserschacht. Das Pendant dazu sind Druckleitungen, die mit Hilfe von Pumpen das Wasser entgegen der Schwerkraft transportieren.
Kläranlage:	Technische Anlage zur Reinigung von Abwasser.
Kleinkläranlage:	Eine Kläranlage in kompakter Bauweise, die zur Behandlung von häuslichem Abwasser außerhalb bebauter Ortsteile dient.
Regenklärbecken:	Ein Regenklärbecken (RKB) ist ein Absetzbecken zur Behandlung von verschmutzten Regenwasser im Trennsystem mit integrierter Leichtstoffabscheidung.
Regenrückhaltebecken:	Regenrückhaltebecken -rückhalteräume (RRB) dienen zur Speicherung und Begrenzung des Regenabflusses, indem sie das anfallende Regenwasser oder Mischwasser vorübergehend rückhalten und dann gedrosselt dem Gewässer oder Kanal übergeben.
Regenüberlauf:	Ein Regenüberlauf (RÜ) ist ein Sonderbauwerk im Mischsystem, welches bei Starkregen den weiteren Abfluss zur Kläranlage auf einen bestimmten Wert abdrosselt. Die darüber hinausgehende Wassermenge wird direkt in ein Gewässer eingeleitet.
Regenüberlaufbecken:	Ein Regenüberlaufbecken (RÜB) ist eine spezifische Form eines Regenüberlaufs und somit ein Entlastungsbauwerk für Mischsysteme mit vorgeschaltetem Speichervolumen, bestehend aus gedrosseltem Ablauf zur Kläranlage und Überlauf zum Gewässer.
Stauraumkanal:	Der Stauraumkanal (SK) ist eine Kanalstrecke, die bei Mischwasserabfluss zur Zwischenspeicherung von Abwasser verwendet wird. Die Funktion ist wie beim Regenüberlaufbecken (RÜB), das Behandlungsvolumen wird jedoch in Form eines Kanals bereitgestellt.
Rückstauenebene:	Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländeoberkante über der direkten Verbindung des Anschlusses an die Abwasseranlage festgesetzt.

- Kanalsanierung:** Verfahrenstechniken zur Sanierung der Kanalisation. Mit diesen Verfahrenstechniken kann die Funktionstüchtigkeit der Rohre wieder hergestellt werden und die Lebensdauer verlängert werden. Diese Verfahrenstechniken unterscheiden sich von dem konventionellen Rohrleitungstiefbau vor allem darin, dass die Oberfläche (Straßen und Wege) nicht der Länge nach aufgegraben werden müssen, was die Bauzeit und somit die Kosten und Umweltbelastungen verringert. Man spricht auch von grabenloser Kanalsanierung.
- Sonderbauwerke:** Überbegriff für Abwasserbauwerke mit bestimmten Funktionen. Siehe auch Düker, Regenüberlauf, Regenüberlaufbecken usw.
- Versickerungsanlage:** Bodengebiet auf dem Oberflächenwasser in den Boden versickert wird. Die Wahl der geeigneten Versickerungsanlage hängt im Wesentlichen von den Verhältnissen im Untergrund und von den Platzverhältnissen auf dem Grundstück ab.